

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	5 (1907-1908)
Heft:	8
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Margau. Legate und Schenkungen zu wohltätigen Zwecken bestehen etwa in 20 Gemeinden des Bezirks Brugg. 13 Gemeinden haben leider noch keine solchen zu verzeichnen, obschon auch sie Verwendung dafür hätten. Unter diesen verschiedenen Schenkungen und Vermächtnissen, die zusammen ein schönes Kapital repräsentieren, befinden sich solche, deren Zinserträge verwendet werden für: Hausarme und Spitalbewohner; den Ankauf von Kleidungsstücken für arme Kinder; Verteilung an die Hausarmen der Gemeinde je am 19. November (Elisabethentag); alljährliche Verteilung unter die Armen und Kranken des Orts; Verteilung unter die armen Kinder je auf Weihnachten; Verteilung unter die Armen und Notleidenden der Gemeinde; Verteilung unter die bedürftigen Armen der Gemeinde im März, Juli und Dezember; Verteilung durch die Schulpflege zur Anschaffung von Arbeitsstoff für ärmere Arbeitsschülerinnen; Verwendung für den Weihnachtsbaum; einen Ferienfond; eine Schule für Haushaltungskunde; unvermögende Söhne und Töchter zur Erlernung eines Berufes; Erlernung eines Handwerks oder zur weiteren Ausbildung eines Berufes armer Kinder; Unterstützung armer fähiger Knaben, sowohl zur Erlernung eines Berufes, als zur weiten Ausbildung in irgend einem Berufe; die Krankenanstalt weiblicher Dienstboten; Badekuren; Unterstützung invalider Fabrikarbeiter.

Die verschiedenen Vermächtnisse sind aus allerlei Gründen erfolgt, so zum Beispiel: Wegen freudiger Familien-Ereignisse (Verlobung, Geburt eines Sohnes, einer Tochter, eines Großkindes, einer Heirat, Unfall einer Erbschaft, Wiedergenesung eines lieben Angehörigen von einer schweren Krankheit u. s. w.); wegen Absterbens eines lieben Angehörigen, dem seine Nächsten ein bleibendes Andenken stiften wollten; aus Dankbarkeit gegen Lehrer und Lehrerinnen oder Behörden und Vereine (Gemeindebehörden, Armen-erziehungsvereine); wegen Kinderlosigkeit; Verbleibens im lebigen Stand; aus Interesse für die Jugend, für die Armen, die Kranken, die Notleidenden, sowie für das öffentliche Wohl und auch in der Absicht, sich bei der Nachwelt ein bleibendes Andenken zu bewahren; wegen unhaushälterischer Kinder und Lieblosigkeit derselben gegen ihre sparsamen Eltern u. s. w.

Diejenigen, welche die Zinserträge solcher Legate und Schenkungen alljährlich zu verteilen und auszubezahlen haben, können Auskunft darüber geben, wie dankbar diese jenseitig entgegengenommen werden und wie viel Gutes schon damit geschaffen worden ist.

Frey.

Basel-Stadt. Allgemeine Armenpflege. Das Sekretariat der allgemeinen Armenpflege Basel veröffentlichte dieser Tage den 10. Jahresbericht. Er ist wieder zu einem sehr interessanten Jahrbuch geworden, das einen tiefen Einblick gewährt in die Riesenarbeit, die von dieser Amtsstelle im Laufe des Jahres 1907 bewältigt wurde, aber auch Zeugnis ablegt von der Ein- und Umsicht, mit der hier im Stillen zum Wohl der Armen und des Staates gearbeitet wird. Erfreulicherweise kann der Bericht diesmal entgegen dem vorjährigen konstatieren, daß sowohl im leitenden Ausschuß als unter den 200 Armenpflegern wenig Personalveränderungen stattfanden. Zwei Armenpfleger verloren wir durch den Tod, sieben durch Rücktritt. Die Herren, welche die Lücken auszufüllen bestrebt sein werden, werden herzlich bewillkommen. Um so größere Änderungen wies das Berichtsjahr auf in Beziehung auf die Arbeitsmenge und punkto Organisation. Die Verteuerung der Lebenshaltung im allgemeinen, schwere wirtschaftliche Kämpfe und die Erhöhung der Hauszinse lasteten schwer auf mancher Familie, die ohnehin mit des Lebens Not zu ringen hatte. Zu diesen allgemeinen Armutursachen kommen die ebenso schlimmen besonderen, wie Krankheiten, reduzierte Arbeitsfähigkeit, aber auch Arbeits scheu, Niederlichkeit, Alkoholismus. Die Wohnungsnot, die mit niedlerlichem Haushalt und sitlicher Verkommenheit nicht selten Hand in Hand geht, wirft ihre schwarzen Schatten voraus. Wer den Weg zeigte, wie durch Wohltätigkeitsanstalten, Staat und Private den Armen geräumige, gesunde und zugleich billige Wohnungen verschafft werden könnten, der wäre einer der größten Wohltäter der heutigen Menschheit.

Das Jahr 1907 brachte den Armenpflegern endlich das Recht, die Hauszinsbeiträge von 10 auf 20 Fr. per Quartal zu erhöhen; die Kompetenz der Bezirkspflege geht in den Extraunterstützungen bis auf 40 Franken. Über höhere einmalige oder dauernde Unterstützungen entscheidet die leitende Kommission. Diese ist auch in bezug auf Landaufenthaltsbewilligungen und Badekuren etwas weiter gegangen als bisher üblich war.

Wie seit zirka 5 Jahren, so beschäftigte uns auch dies Jahr wieder die Vorarbeit für eine durchgreifende Neorganisation des Armengesetzes vom Jahr 1897. Herr Armensekretär Keller legte im Auftrag des Departements des Innern und in Übereinstimmung mit der leitenden Kommission der Generalversammlung der Armenpfleger vom 23. Oktober Revisionsvorschläge vor, welche einmütig gutgeheißen wurden und abzielen auf die Abschaffung der 2jährigen Wartefrist, auf die Trennung der Unterstützungsfälle in vorübergehende und dauernde und die Überweisung der erstern an Berufsarmenpfleger, der letztern an Patrone. Alle Unterstützungsge�uche sollen ans Sekretariat zu richten sein und von diesem nach eingezogenen Erkundigungen vor den Bezirkspflegen vertreten und begründet werden. Durch diese straffere Organisation und größere Zentralisation soll der Verschwendtheit gesteuert werden, die unserer Armenfürsorge noch anhaftet. Sie äußert sich in der auffälligen Ungleichheit, mit der die verschiedenen Bezirkspflegen unter gleichen Voraussetzungen unterstützen. Die dem Bericht beigegebenen Zahlen sprechen eine höchst überraschende Sprache.

An 1800 Familien konnten im Berichtsjahre 300,000 Fr. Unterstützungen verabfolgt werden. Zirka die Hälfte dieser Summe wurde vom Sekretariat aus den Heimatgemeinden erhältlich gemacht. Dazu waren freilich 1400 Gesuche nötig, welche manchen Abschlag und manche bittere Enttäuschung eintrugen. Der Bericht führt etliche frappante Fälle an, wie Landgemeinden versuchen, sich der Unterstützungsplicht gegenüber ihren Bürgern zu entledigen. Es wäre lebhaft zu begrüßen, wenn ein kommendes schweizerisches Armengesetz und diesem vorgängig ein eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz diese Verhältnisse auf anderer, breiterer und gesunderer Basis zu regeln imstande wäre. Das wäre erst die Krone auf unser neues eidgenössisches und einheitliches Zivilgesetzbuch. Bevor wir uns aber so weite und hohe Ziele stecken wollen, erwarten wir mit dem Berichtstermin erst einmal einen Entwurf eines neuen baslerischen Armengesetzes, das zugleich ein Bettelverhinderungsgesetz sein muß.

W.G.

Literatur.

Die schweizerische Philanthropie anfangs des XX. Jahrhunderts. Kanton Wallis. Von Dr. E. Anderegg und Dr. H. Anderegg. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Co., 1907. 511 Seiten.

Erfreulicherweise treten immer mehr Kantone mit Einzeldarstellungen ihrer wohltätigen und gemeinnützigen Institutionen auf den Plan. Zuletzt konnten wir von einer solchen für den Kanton Bern berichten, in Vorbereitung ist eine für den Kanton Zürich, und jetzt haben wir sogar in dem vorliegenden Werk einen vollständigen Etat der philanthropischen Werke im Kanton Wallis. Was da zunächst auffällt, ist das Volumen dieses Etats, man frägt sich unwillkürlich: Wie ist es möglich, daß dieser entlegene Gebirgskanton mit seiner wenig dichten Bevölkerung und seinen größtenteils landwirtschaftlichen Betrieben eine so viel Raum beanspruchende Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit aufweist? Das erklärt sich aber zum Teil aus der Anlage des ganzen Buches. Zunächst gibt eine interessante Einleitung von 89 Seiten ein gedrängtes Bild des schweizerischen Armenwesens oder vielmehr der schweizerischen Philanthropie und kommt zum Schluße, daß das aufzustellende Verzeichnis folgende Institutionen enthalten müsse: a) die Institutionen der obligatorischen und freiwilligen Armenpflege; b) die Institutionen der Armenerziehung und Armenverpflegung; c) die Institutionen der öffentlichen Krankenpflege; d) die auf dem Prinzip der gegenseitigen Hülfeleistung beruhenden Institutionen; e) die Institutionen zur Hebung der Volkernährung und Erhaltung guter Sitten, sowie zur Fürsorge für physisch und moralisch Schwache; f) die Institutionen für den Schutz von Kindern, jungen Leuten, sowie zur Fürsorge von Durchreisenden, schwachbegabten Personen &c.; g)